

Frau Bundesrätin  
**Simonetta Sommaruga**  
Vorsteherin des Eidgenössischen  
Justiz- und Polizeidepartments (EJPD)  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern (Schweiz)

Prof. Dr. **Frank Schürmann**  
Direktor des Fachbereiches  
Europarecht und Internationaler Menschenrechtsschutz  
des Bundesamtes für Justiz (BJ)  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
Bundesrain 20  
CH-3003 Bern (Schweiz)

**Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte  
(EGMR) vom 17.12.2013 i. S. Perinçek c. Suisse, Antrag Nr. 27510/08**

Göttingen, 19.02.2014

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrter Herr Prof. Schürmann,

als internationale Menschenrechtsorganisation mit Beraterstatus bei den Vereinten Nationen und mitwirkendem Status im Europarat, hat die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) das Urteil im Fall Perinçek c. Suisse (o. a.) mit Bestürzung und Betroffenheit zur Kenntnis genommen.

Unserer Leitlinie „Auf keinem Auge blind“ folgend, setzen wir uns für verfolgte und bedrohte, ethnische sowie religiöse Minderheiten ein und ergreifen insbesondere Partei für die Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Als Stimme der Opfer sehen wir uns verpflichtet, uns mit der Arbeitsgruppe „Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V.“ (AGA) zu solidarisieren und an Sie zu appellieren, Ihr Recht auf Berufung wahrzunehmen. Die Entscheidung des EGMR ist sowohl juristisch, ethisch als auch menschenrechtlich anfechtbar.

Das letzte Opfer jeden Völkermords ist die historische Wahrheit. Tabuisierung, Verharmlosung, Leugnung oder die Rechtfertigung von Fakten stellen im Sinne der heutigen Völkermordforschung einen integralen Bestandteil des Verbrechens selbst dar und fügen den Opfern und deren Nachfahren weiteres Leid zu. Dass die gezielte Leugnung des Genozids im Namen der Meinungsfreiheit hingenommen und gerichtlich erlaubt wird, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Der Völkermord an den Armeniern durch die Regierung des Osmanischen Reichs ist bereits seit 1985 offiziell durch die Vereinten Nationen anerkannt und entspricht den Kriterien der Genoziddefinition des 2. Artikels der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Auch die Internationale Vereinigung von Völkermorderforschern (IAGS) und das



(GfbV)

Society for  
Threatened Peoples

**GFBV DEUTSCHLAND**

Postfach 2024

D-37010 Göttingen

Tel +49 (0)551 49906-0

Fax +49 (0)551 58028

E-Mail [info@gfbv.de](mailto:info@gfbv.de)

[www.gfbv.de](http://www.gfbv.de)

**GFBV INTERNATIONAL**

Arbil (IRQ)

Bern (CH)

Bozen (I)

Göttingen/Berlin (D)

London (GB)

Luxemburg (L)

New York (USA)

Sarajevo/Srebrenica (BiH)

Wien (A)

**MENSCHENRECHTS-  
ORGANISATION**  
mit beratendem Status  
bei den UN und  
mitwirkendem Status  
beim EUROPARAT

Für Menschenrechte.  
Weltweit.



Deutsches  
Zentralinstitut  
für soziale  
Fragen/DZI



DZI Spenden-Siegel:  
Geprüft+Empfohlen

**SPENDENKONTO:** Sparkasse Göttingen • BLZ 260 500 01 • Kto.-Nr. 1909 • (IBAN) DE 87 2605 0001 0000 0019 09 • (BIC) NOLADE 21 GOE  
**GESCHÄFTSKONTO:** Sparkasse Göttingen • BLZ 260 500 01 • Kto.-Nr. 1917 • (IBAN) DE 65 2605 0001 0000 0019 17 • (BIC) NOLADE 21 GOE

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen • Vereinsregister Nr. 1804

International Center for Transitional Justice (ICTJ) definieren die Geschehnisse von 1915 eindeutig als Genozid.

Der EGMR unterstreicht in seinem Urteil die freie Ausübung des Rechts, Fragen von sensibler und kontroverser Natur öffentlich zu diskutieren. Diese Freiheit der Meinungsäußerung zweifeln wir in keinsten Weise an. Den Genozid aber als „imperialistische Lüge“ zu betiteln, wie Perinçek es macht, überschreitet dieses Recht bei Weitem und zeigt ein Niveau von Extremismus, das jenseits aller meinungsfreiheitlichen Grenzen liegt.

Leugnet man den Genozid an den Armeniern, so ignoriert man offenkundig historische und wissenschaftliche Fakten und bezichtigt darüber hinaus die Opfer und die Welt der Geschichtsfälschung. Zudem verursacht eine solche gezielte Leugnung persönliche, nicht zu akzeptierende, Schmerzen bei Überlebenden und deren Nachfahren.

Perinçek und seine Anhänger und Anhängerinnen versuchen schon über Jahre hinweg in einer Vielzahl europäischer Staaten die jeweiligen Rechtssysteme zu provozieren und geltendes Recht zu verletzen. Hintergrund ist dabei eine türkisch-nationalistische Europakritik, die bei im Ausland lebenden Türkinnen und Türken auf Anklang stoßen soll. So war Perinçek beispielsweise einer der Teilnehmenden des „Marsches auf Berlin“ im Jahre 2006, bei dem die nationalistische Talat-Pascha-Bewegung den „Genozid-Lügen“ (FAZ, 03.02.2006) ein Ende bereiten wollte. Diese öffentliche Verleugnung ist nicht mehr im Rahmen der freien Meinungsäußerung zu betrachten, sondern muss in den Kontext von Rassismus und ethnischer Intoleranz gesetzt werden.

Die Mitglieder der Kleinen Kammer des EGMR, Nebojša Vučinić (Montenegro) und Paulo Pinto de Albuquerque, die als einzige gegen die Entscheidung des Gerichtshofs stimmten, argumentieren diesbezüglich wie folgt:

*„[...] die Vertragsstaaten der Konvention [für Menschenrechte und Grundfreiheiten] sind gehalten, Reden und Versammlungen, die Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, ethnische und andere Formen der Intoleranz verbreiten, zu verbieten, und jede Gruppe, jede Vereinigung und jede Partei, die dies befürwortet, aufzulösen.[...]“ (Urteil des ECHR S.71/72).*

Des Weiteren hat die Schweiz die Kriminalisierung der Leugnung des Völkermords an den Armeniern hinreichend mit dem Schweizer Recht abgedeckt. Demnach war der Eingriff in die Meinungsfreiheit des Angeklagten gerechtfertigt und es fand kein Missbrauch der Rechte nach Artikel 17 und 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten statt.

Die Entscheidung des EGMR wird in türkisch-nationalistischen Kreisen weithin als Sieg gefeiert und insbesondere im Zusammenhang mit den 2015 stattfindenden Gedenkfeiern zu Nachahmungstaten führen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass von nun an die Meinungsfreiheit ohne Ansehen der näheren Umstände Vorrang vor anderen Rechtsgütern hat. Beispiele dafür können Schutz der Opfer vor Diskriminierung und Hassreden oder die Ehre und Würde der Toten sein.

Eine höchstinstanzielle Überprüfung durch die Große Kammer des EGMR ist von unbedingter Notwendigkeit, um einen international bedeutsamen Beitrag zur Stärkung von Menschen- und Minderheitsrechten sowie zur Bekämpfung von Völkermord zu leisten.

Hochachtungsvoll,

Tilman Zülch  
Generalsekretär